

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bucha

Aufgrund §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.S.501) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.Mai 2004 (GVBl. S.505 ff.) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bucha in seiner Sitzung am 09.05.2019 folgende Änderungssatzung:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Bucha vom 28.09.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 11 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

Artikel 2

§ 15 Abs.3 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

In der Urnengemeinschaftsanlage im Ortsteil Bucha werden die Urnen nach einem von der Gemeinde festgelegten, nicht öffentlich bekannten Plan beigesetzt. Die Beisetzung erfolgt anonym.

In der Urnengemeinschaftsanlage im Ortsteil Oßmaritz werden die Urnen nach einem von der Gemeinde festgelegten, nicht öffentlich bekannten Plan beigesetzt. Die Beigesetzten werden namentlich an einer Stele unter Angabe des Geburts- sowie Sterbedatum benannt. Die hierbei benutzten Schilder gehen nach Ablauf der Ruhefrist ins Eigentum des jeweiligen Grabnutzers über. Die bei der Fertigung entstandenen Kosten werden den Bestattungspflichtigen nach der Friedhofsgebührensatzung weiterberechnet.

Artikel 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bucha, den 04.12.2019

Gemeinde Bucha